

Allgemeine Geschäftsbedingungen GTS GmbH German Trading Service for Raw Materials

1. Angebots- und Auftragserteilung

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Bei Auftragserteilung gelten neben den besonderen Bedingungen des Geschäfts unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Käufer angenommen, auch wenn bei der Geschäftsabwicklung hiervon abgewichen oder abweichenden Bestimmungen des Käufers von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegen schriftlich vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns, falls eine solche Änderungsvereinbarung nicht durch unsere autorisierten Mitarbeiter getroffen wird.

(2) Unsere Mitarbeiter im Außendienst, die nicht Geschäftsführer oder Prokuristen sind, sind zu Vertragsabschlüssen und zum Inkasso nur mit schriftlicher Vollmacht berechtigt.

(3) Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag ab Einführung der Änderungen und einem Hinweis hierauf; bei laufenden Verträgen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Hinweis widerspricht.

2. Analysendaten und Muster

Die von uns nach der Bestellung und Herstellung angefertigten Analysendaten sind Durchschnittswerte und begründen keine Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, dass wir eine bestimmte Beschaffenheit durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung garantieren. Alle Muster sind unverbindliche Typenmuster.

3. Preise

(1) Wenn kein besonderer Preis vereinbart worden ist, gilt unser am Versandtage – für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen – allgemein gültiger Preis als vereinbart.

(2) Sollten unsere Ware, ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder Rohstoffe mit Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben belegt oder die für diese bereits bestehenden öffentlichen oder privatrechtlichen Lasten, insbesondere Frachten, Umschlagtarife oder Steuern, erhöht werden, so können wir die sich dadurch für die verkaufte Ware ergebende Mehrbelastung in Rechnung stellen oder den Kaufpreis nachträglich entsprechend erhöhen. Das Gleiche gilt, wenn die Beschaffung der Auslieferung unserer Ware, ihrer Vor- und Zwischenerzeugnisse oder Rohstoffe sich verteuert, z. B. durch erhöhte Kosten in Anschaffung, Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Verkauf oder durch Beteiligungen der Regierungen oder der von diesen Beauftragten in den Produktionsländern am Eigentum oder Verkauf, an Gesellschaften, Produktion, Lagerung, Transport oder Verarbeitung der Ware. Mehrkosten für notwendig werdende andere Transportwege oder -mittel und bei Wasserverladung etwaiger Minderbelastungs-, Kleinwasser- und Eiszuschläge, Hafen- und Kaigebühren, Liegegelder, Löschkosten sowie sonstige Sonderkosten gehen zu Lasten des Käufers, ohne dass es vor der Lieferung eines besonderen Hinweises hierzu bedarf, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist; dies gilt nicht, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart war. Sollten sich aus den oben genannten Begebenheiten die Kosten reduzieren, so wird die Minderbelastung an den Käufer weitergegeben.

(3) Soll zollbegünstigt und/oder auf Basis anderer Steuervergünstigungen geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein oder ein für die steuerbegünstigte Lieferung erforderlicher Nachweis (z. B. Ausfuhrnachweis) rechtzeitig vorzulegen. Wird der Erlaubnisschein nicht erteilt oder wieder entzogen oder der Nachweis nicht spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung vorgelegt, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung gültigen Zoll- und Verbrauchsteuersätze und/oder anderen indirekten Steuersätze berechnen.

4. Lieferung

(1) Die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers bleibt uns vorbehalten. Nach unserer Wahl können wir auch Ware identischer Beschaffenheit liefern, die wir von dritter Seite zugekauft haben.

(2) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Abgangswerk oder -lager, bei Anlieferung im Straßentankwagen oder Bunkerboot mit Messvorrichtung mittels dieser. Sie ist bindend für den Käufer und wird der Berechnung zugrunde gelegt. Wird die Ware mit Lastkraftwagen versandt, gilt das am Abgangsort durch Leer- und Vollverwiegen des Fahrzeugs ermittelte Gewicht.

(3) Wir sind in zumutbarem Umfang auch zu Teillieferungen berechtigt.

(4) Die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart erfolgt durch uns ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers vorgenommen und gehen zu dessen Lasten. Bei CIF-Verkäufen und Anlieferung zu Wasser ist normale Schifffahrt vorausgesetzt.

(5) Für die Einhaltung der von uns in Aussicht gestellten Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Zusage und soweit uns ein Verschulden trifft. Haftung für Lieferungsverzögerungen durch die Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung usw. betraute Stellen oder für volle Ausnutzung des Ladegewichts der Transportmittel übernehmen wir nicht. Der Käufer kann nur nach zuvor erfolgter schriftlicher Ablehnungsandrohung sein mögliches Rücktrittsrecht geltend machen.

5. Zahlung und Sicherheiten

(1) Die Zahlungen sind bei Rechnungserteilung netto Kasse zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Praktizierte oder unbefristet vereinbarte Zahlungsziele können wir jederzeit mit angemessener Frist widerrufen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen als besondere Geschäfte abzurechnen. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt oder treten beim Käufer andere Ereignisse ein, die seine Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden uns solche vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes weitere Lieferungen aus demselben

rechtlichen Verhältnis bis zur Tilgung der hieraus offenen Forderungen von Vorauszahlungen abhängig machen der nach vergeblicher Fristsetzung von den bestehenden Verträgen zurücktreten. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen insbesondere dann, wenn eine Rücklastschrift erfolgte, Schecks oder Wechsel nicht eingelöst wurden, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgab oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, Verzugszinsen auf die Forderung in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen. Kaufleute haben darüber hinaus für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Eintritt des Verzuges Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p. a. zu zahlen.

(3) Wir sind jederzeit, auch nach Abschluss des Vertrages, berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig zu machen. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, Unterdeckung oder Liquiditätslücken usw. auftreten oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht.

(4) Beanstandungen des Käufers oder Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art begründen kein Leistungsverweigerungsrecht. Die Geltendmachung von Pfandrechten durch den Käufer ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte. Ausgenommen hiervon sind unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(5) Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

6. Kesselwagen

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Kesselwagen sofort nach dem Eintreffen restlos zu entleeren und an die Versandstelle zurückzusenden. Ladungsreste werden nur gutgeschrieben, sofern die Art des Ladeguts oder technische Mängel des Kesselwagens eine vollständige Entleerung nicht zulassen; die Kosten für Rückfracht und mindestens EUR 30,- für die Entleerung je Kesselwagen gehen zu Lasten des Käufers. Wir stellen unsere Kesselwagen für die Hin- und Rücklaufzeit sowie für 48 Stunden Entleerungszeit gebührenfrei bei. Für die darüber hinaus gehende Zeit berechnen wir pro Tag und Wagen eine Verzögerungsgebühr in Höhe der marktüblichen Mietsätze. Anfallende Standgelder gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Für alle Verluste und Beschädigungen der dem Käufer überlassenen Kesselwagen vom Versand bis zur Wiederankunft beim Lieferwerk haftet der Käufer der Ware. Wir sind im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht nach unserer Wahl berechtigt, den Betrag zu fordern, der für die Neubeschaffung eines gleichwertigen Kesselwagens oder für die tatsächliche Wiederherstellung benötigt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Kesselwagen steht dem Käufer nicht zu.

(3) Zum Anwärmen des Wageninhalts darf nur Dampf benutzt werden. Unterfeuern ist nicht zulässig.

7. Straßentankwagen

Entstehen bei der Entleerung der von uns beauftragten Straßentankwagen Wartezeiten und hat diese der Käufer zu vertreten, können wir sie in Höhe der marktüblichen Sätze in Rechnung stellen.

8. Leihgebinde

Die von uns ausdrücklich leihweise beigestellten Gebinde sind vollständig entleert frei jeweiliger Füllanlage bzw. frei dem nächstgelegenen Lager des anliefernden Spediteurs unbeschädigt zurückzuliefern. Die Rücknahme anderer als der von uns beigestellten Leihgebinde ist ausgeschlossen. Wenn die Leihgebinde nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Versandtage ab, zurückgegeben werden, hat der Käufer dafür den Neupreis für das Gebinde zu zahlen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9. Transportmittel und Gebinde

Wir sind nicht verpflichtet, die vom Käufer gestellten Transportmittel und Gebinde auf Sauberkeit und Eignung zu prüfen. Für Qualitätsminderung, die auf einer Gestellung unsauberer und ungeeigneter Transportmittel oder Leihgebinde beruht, haften wir nicht. Unsere Transportmittel und Gebinde dürfen nicht verunreinigt oder zur Füllung mit anderen Ölen oder Stoffen verwendet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen sind wir berechtigt, die Transportmittel und Gebinde auf Kosten des Käufers zu entsorgen, zu reinigen und bei Beschädigung instand setzen zu lassen.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden und künftigen Geschäftsverbindung vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Käufer darf die Waren verarbeiten, vermischen oder verbrauchen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er ist nicht berechtigt, die Erzeugnisse zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Wird die Ware mit anderen verarbeitet oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache anteilmäßig entsprechend unserer Kaufpreisforderung. Der Käufer überträgt uns ferner schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Waren bzw. anteilmäßig aus dem Verkauf der durch Verarbeitung und Vermischung hergestellten Produkte.

(2) Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Liefervertrages verwandt, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten. Wir werden die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer hat uns auf Verlangen die Anschriften der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen und die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten. Von einer Pfändung oder Beeinträchtigung unseres Eigentums oder der an uns abgetretenen Forderungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen als unser Treuhänder einzuziehen. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit unsere Forderungen fällig sind, sofort an uns abzuführen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten

unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer Wahl zur Freigabe verpflichtet.

11. Abruf und Abnahme

Wenn über die Zeit der Abnahme nichts vereinbart ist, muss die gekaufte Ware sofort, die ausdrücklich auf Abruf gekaufte Ware binnen zwei Monaten abgenommen werden. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und Menge nach gleichmäßig über die Lieferzeit zu verteilen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf oder rechtzeitiger Abnahme sind wir ungeachtet sonstiger Rechte ohne Mahnung insbesondere berechtigt, die fälligen Mengen auf Lager zu nehmen. In allen Fällen haftet der Käufer für den gesamten Schaden, der uns und unseren Lieferstellen erwächst.

12. Mängelansprüche

(1) Offensichtliche Mängel und solche Mängel, die bei einer zumutbaren Untersuchung bzw. Probenziehung erkennbar sind, können nur unverzüglich, d. h. in der Regel nur innerhalb von 3, bei Exportgeschäften 8 Tagen nach Anlieferung und vor Verwendung der Ware und wenn die Möglichkeit der sofortigen Nachprüfung durch uns gegeben ist, schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware nicht direkt an den Käufer geliefert wird, sondern an einen vom Käufer benannten Dritten ausgehändigt wird oder der Käufer die Ware seinerseits weiterleitet. Handelsüblich zulässige oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Bei Schäden von Bahnlieferungen vor der Abnahme oder der Entnahme der Ware ist eine bahnamtliche Bescheinigung einzuholen. Proben gelten nur dann als Nachweis für die vereinbarte Beschaffenheit der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probenentnahme zu überzeugen. Die Probe muss mindestens 1 kg betragen. Die Kosten der Nachprüfung usw. trägt die unterliegende Partei. Für die Wahrung etwaiger Rückgriffs Rechte gegen Dritte hat der Käufer einzustehen.

(2) Bei begründeten Beanstandungen kann nur Nacherfüllung oder – nach entsprechender erfolgloser Nachfristsetzung – Herabsetzung der Vergütung verlangt werden.

13. Haftungsumfang

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen gegenüber (im Folgenden „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Das gilt nicht, soweit uns, unseren Organen, unseren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Falls für die Verletzung von Vertragspflichten gehaftet wird, ist der Umfang der Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, wenn uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

(2) Die Haftungsbegrenzungen aus dem Absatz 1 gelten nicht, soweit wir zwingend haften, z. B. nach Produkthaftungsgesetz und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

(3) Für sämtliche Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Lieferhindernisse

Ereignisse oder Umstände, die uns die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise unmöglich machen, z. B. kriegerische Maßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen und unverschuldete Rohstoffknappheit, und zwar gleich, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, einzuschränken oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen sind wir ebenfalls berechtigt, wie in Ziff. 4 Abs. 2 zu verfahren.

15. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

16. Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

(2) Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen – einschließlich der frachtfreien – ist der Sitz des Lieferwerks bzw. das Abgangslager. Erfüllungsort für alle übrigen Leistungen und Gerichtsstand ist für beide Parteien Hamburg.